



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2017

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	1. 12. 2017	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	1018
2128	30. 11. 2017	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien	1018
2160	4. 12. 2017	Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. . .	1019
8201	5. 12. 2017	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Änderung des Runderlasses „Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung, während einer Beurlaubung oder während einer Zuweisung in der Sozialversicherung“	1019
923	27. 11. 2017	Runderlass des Ministeriums für Verkehr Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)	1019

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
20. 11. 2017	Berufskonsularische Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main	1020
20. 11. 2017	Berufskonsularische Vertretung von Malaysia in Frankfurt am Main	1020
20. 11. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf	1020
27. 11. 2017	Berufskonsularische Vertretung der Republik Tunesien in Bonn	1020

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB	
23. 8. 2017	Entlastung der Betriebsleitung	1020
23. 8. 2017	Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2016 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses	1020
10. 11. 2017	Abschließender Vermerk der GPA NRW	1021
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
23. 8. 2017	Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2016 und Entlastung des Vorstandes	1021

I.

20322

Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 2202 – 1.4 – IV C 4 –
und des Ministeriums des Innern
– 24-42.01.18-54.10.60 –
Vom 1. Dezember 2017

1 Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 22. Dezember 1965 (MBl. NRW. 1966 S. 128), der zuletzt durch Runderlass vom 17. Dezember 2002 (MBl. NRW. 2003 S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1

Einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter darf eine Vergütung für Tätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung nur gewährt werden, wenn

1. ihr oder ihm diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können und
2. sie oder er für diese Nebentätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird (§ 12 Absatz 3 Nebentätigkeitsverordnung).“

1.2 Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei der Ausbildung und Fortbildung bedarf die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll (§ 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Landesbeamtengesetz). Das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird (§ 48 Landesbeamtengesetz), und für eine Vortragstätigkeit (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtengesetz).“

1.3 Nummer 2.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende einer Laufbahn

1. der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 32 Euro,
2. der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 23 Euro,
3. der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt 15 Euro.“

1.4 Nummer 3.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende einer Laufbahn

1. der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 32 Euro,
2. der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 24 Euro.“

1.5 In Nummer 3.21 wird die Angabe „36,-“ durch die Angabe „47“ ersetzt.

1.6 In Nummer 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

1.7 In Nummer 5.1 Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

1.8 In Nummer 5.2 werden die Wörter „Finanzministers und des Innenministers“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern“ ersetzt.

1.9 In Nummer 5.3 werden die Wörter „Finanzminister und dem Innenminister“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern“ ersetzt.

2 Die Änderungen Nummer 1.1, 1.2 und 1.6 bis 1.9 treten mit Wirkung zum 1. September 2017 in Kraft. Die Änderungen Nummer 1.3, 1.4 und 1.5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft und gelten für Unterrichts- und Vortragstätigkeiten, die nach dem 31. Dezember 2017 ausgeübt werden.

– MBl. NRW. 2017 S. 1018

2128

Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– G.0361 –

Vom 30. November 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Februar 2010 (MBl. NRW. S. 158), der zuletzt durch Runderlass vom 17. November 2016 (MBl. NRW. S. 771) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der 12. Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„- die festgelegte Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen haben und bei Bedarf auch eine flexible Terminvereinbarung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ermöglichen,“.
2. In Nummer 6.1 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
„Der Antrag ist nach dem als **Anlage 1** beigefügten Muster an die zuständige Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu richten; die untere Gesundheitsbehörde erhält parallel eine Kopie des Antrags.“
3. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
4. In Anlage 1 wird in Nummer 1 das Wort „Konto-Nummer“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „BLZ“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.
5. In Anlage 1 wird in Nummer 4 das Wort „BAT-Land“ durch die Worte „TV-L (West)“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden in Nummer 6 in der ersten Zeile vor den Wörtern „Der Antragsteller“ die Wörter „Die Antragstellerin /“ eingefügt.
7. In Anlage 1 wird die Nummer 6.4. wie folgt gefasst:
„mit diesen beantragten und weiteren öffentlichen Mitteln über 100% der tatsächlichen Ausgaben für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden,“
8. In Anlage 1 wird eine neue Nummer 6.5. eingefügt:
„die untere Gesundheitsbehörde eine Kopie des Antrags erhalten hat.“
9. In Anlage 1 werden in Nummer 7 die Wörter „des Gesundheitsamtes“ durch die Wörter „der unteren Gesundheitsbehörde“ ersetzt.
10. In Anlage 2, dritte Zeile, werden hinter dem Wort „Anschrift“ die Wörter „der Zuwendungsempfängerin /“ eingefügt.
11. In Anlage 2 wird unter II. Nebenbestimmungen die Nummer 2 wie folgt gefasst:
„Anstelle einer vollzeitlich tätigen Fachkraft können auch zwei Teilzeitkräfte, von denen die Arbeitszeit einer Teilzeitkraft mindestens 25 Prozent der tariflich vereinbarten oder der für Landesbedienstete geltenden Arbeitszeit beträgt, gefördert werden.“
12. In Anlage 2 wird die Ziffer III. Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt gefasst:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift (gegebenfalls elektronisch) beim Verwaltungsgericht ..., (vollständige Anschrift) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“
13. In Anlage 3, erste Zeile, wird vor dem Wort „Zuwendungsempfänger“ das Wort „Zuwendungsempfängerin /“ eingefügt.
14. In Anlage 3 wird in II. Zahlenmäßiger Nachweis das Wort „BAT-Land“ durch die Worte „TV-L (West)“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1018

2160

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 313 – 3.6008.02.01 –

Vom 4. Dezember 2017

Der Runderlass vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW. S.1412), zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. Dezember 2016 (MBl. NRW. S. 877), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	531 €	252 €	783 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	606 €	252 €	858 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	738 €	252 €	990 €

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1019

8201

Änderung des Runderlasses „Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung, während einer Beurlaubung oder während einer Zuweisung in der Sozialversicherung“

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 6028 – 3.4 IV –

Vom 5. Dezember 2017

Der Runderlass des Finanzministeriums zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung, während einer Beurlaubung oder während einer Zuweisung in der Sozialversicherung vom 16. November 2012 (MBl. NRW. S. 704), zuletzt geändert am 15. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 72) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert.

1.

In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „Ministerium des Innern“ und die Wörter „Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

2.

In Nummer 3.2 Absatz 1 werden die Wörter „Nummer 5 BeamtVG als ruhegehaltfähig anerkannt wird“ durch die Wörter „Nummer 4 LBeamtVG NRW als ruhegehaltfähig anerkannt wird und gemäß § 6 Absatz 2 LBeamtVG NRW ein Versorgungszuschlag gezahlt wird“ ersetzt.

3.

Nummer 3.3.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Von der Vereinbarung über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Fall der Nachversicherung ist abzusehen, wenn gemäß § 6 Absatz 2 LBeamtVG NRW für die gesamte Dauer der Beurlaubung bzw. der Zuweisung ein Versorgungszuschlag gezahlt wird. In diesen Fällen trägt bei einer späteren Nachversicherung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters das Land die Nachversicherungskosten.“

4.

In Nummer 6 wird Absatz 2 gestrichen.

5.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1019

923

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– II B 4 –

Vom 27. November 2017

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 8. August 2011 (MBl. NRW. S. 313), die zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 6. Oktober 2015 (MBl. NRW. S. 690) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderantrag ist

- für die Förderung im Jahr 2011 bis zum 1.10.2011,
- für die Förderung im Jahr 2012 bis zum 15.12.2011, in den Folgejahren 2013 bis 2017 sowie im Jahr 2019 bis zum 15.9. des Vorjahres,
- für die Förderung im Jahr 2018 bis zum 28.2.2018 bei der Bewilligungsbehörde nach dem Grundmuster 1 zu den VVG zu stellen.“

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2018“ wird durch die Angabe „2020“ ersetzt.

3. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 1019

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 01.24-1/17 –
Vom 20. November 2017

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main ernannten Herrn Lučiano Kaluža am 27. Oktober 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dževad Šaldić, am 31. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 1020

Berufskonsularische Vertretung von Malaysia in Frankfurt am Main

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 02.43-1/17 –
Vom 20. November 2017

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Malaysia in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mukundan Madavan am 30. Oktober 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Adina Binti Kamarudin, am 22. August 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 1020

Berufskonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 03.48-4/17 –
Vom 20. November 2017

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Daniel Zára am 15. November 2017 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robert Otepka, am 12. August 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 1020

Berufskonsularische Vertretung der Republik Tunesien in Bonn

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.50-1/17 –
Vom 28. November 2017

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Bonn ernannten Herrn Hafedh Ben Romdhane am 24. November 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ahmed Chafra, am 20. November 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2017 S. 1020

III.**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB****Entlastung der Betriebsleitung**

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB
Vom 23. August 2017

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 2017 des Betriebsausschusses des Zweckverbandes VRR:

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 einstimmig Entlastung.

23. August 2017

Friedhelm K r a u s e

Vorsitzender Betriebsausschuss

– MBl. NRW. 2017 S. 1020

Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2016 und Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB
Vom 23. August 2017

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 2017 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR

Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst einstimmig die folgenden Beschlüsse:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB mit einer Bilanzsumme von € 490.387.893,77 und einem Jahresfehlbetrag von € – 5.412.558,59 für das Jahr 2016 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von € – 5.412.558,59 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung fasst einstimmig (ohne Mitwirkung der 23 anwesenden Mitglieder des Betriebsausschusses) folgenden Beschluss:

- Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des ZV VRR FaIn-EB steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_zv_vrr_fain_eb_2016.pdf

23. August 2017

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2017 S. 1020

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr FaIn-EB

Vom 10. November 2017

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21. März 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB, Essen, für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des ZV VRR FaIn-EB. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (I DW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des ZV VRR FaIn-EB sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZV VRR FaIn-EB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Oktober 2017

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

– MBl. NRW. 2017 S. 1021

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2016 und Entlastung des Vorstandes

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Vom 23. August 2017

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 2017:

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt einstimmig dem nachstehenden Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR zu.

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von € 335.332.052,84 und einem Jahresfehlbetrag von € –5.216.531,94 fest.
- Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2016 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von € –5.216.531,94 auszugleichen.
- Der Verwaltungsrat beschließt für den Bereich SPNV-Finanzierung:
 - a) die Rückzahlung der ausgezahlten anteiligen SPNV-Umlage 2016 an den ZV VRR in Höhe von € 9.667.619,08,
 - b) die Weiterleitung von SPNV-Mitteln an den Zweckverband VRR in Höhe von € 5.300.000,00 für die Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und Infrastrukturmaßnahmen
- Der Verwaltungsrat beschließt die Entnahme aus der Kapitalrücklage für die Maßnahme Vertrieb 2020 im Jahr 2017 in Höhe von € 2.500.000,00 zur Rückzahlung an den ZV VRR und Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB.
- Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_aocer_2016.pdf

23. August 2017

Hans Wilhelm Reiners
Vorsitzender Verwaltungsrat

– MBl. NRW. 2017 S. 1021

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569